

269/MF Schellen und Gehöhrer

269/MF Schellen und Gehöhrer
ME IX, GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

1 von 8

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG IV/14

GZ. 14 0403/4-IV/14/98 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 5139861

Sachbearbeiter:
Dr. Peter Quantschnigg
Telefon:
51433 / 2594 DW

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

- 25 fach -

Gesetzentwurf	
ZL.	64 - GE/1998
Datum	19.6.1998
Verteilt	22.6.98

Dr. Klausgruber

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken zu übersenden, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessensvertretungen zur gutächtlichen Äußerung bis 9. Juli 1998 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessensvertretungen gebeten, je 22 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

8. Juni 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Quantschnigg

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

60

**Bundesgesetz vom , mit dem das
Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert wird**

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl Nr 18/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr 516/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Bundesminister für Finanzen kann, wenn es organisatorisch zweckmäßig ist und einer wirksamen, einfachen und kostensparenden Vollziehung dient, einzelne politische Bezirke, Ortsgemeinden oder Gemeindebezirke dem Amtsbereich eines anderen Finanzamtes zuweisen oder die Erhebung bestimmter Abgaben oder einzelne Maßnahmen der Erhebung für den Amtsbereich mehrerer Finanzämter zusammenfassen und einzelnen Finanzämtern zuweisen "

2. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Den in der Anlage angeführten Finanzämtern obliegen in ihrem Amtsbereich allgemeine Aufsichtsmaßnahmen (§§ 143 und 144 BAO) sowie Ersuchen um Beistand (§§ 158 f. BAO) zur Gewinnung von für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Daten auch dann, wenn die Verwertung dieser Daten nicht in den eigenen Amtsbereich fällt. Dies gilt sinngemäß auch für Finanzämter mit besonderem oder erweitertem Aufgabenkreis."

3. § 4 lautet:

"§ 4. (1) Als Finanzämter mit besonderem Aufgabenkreis bestehen die Finanzämter für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann, wenn es organisatorisch zweckmäßig ist und einer wirksamen, einfachen und kostensparenden Vollziehung dient, mit Verordnung die Zuweisung von Aufgaben an Finanzämter mit besonderem Aufgabenkreis aufheben und diese Aufgaben Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis übertragen."

4. § 5 entfällt

5. § 8 lautet:

"§ 8.(1) Neben dem allgemeinen Aufgabenkreis obliegt dem Finanzamt für den 23. Bezirk in Wien sowie den Finanzämtern Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch im Sprengel der Finanzlandesdirektion, in dem sie ihren Sitz haben:

1. mit Ausnahme der in den §§ 12 bis 13a anderen Finanzämtern zugewiesenen Aufgaben für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes 1988, ausgenommen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Vereine (Vereinsgesetz 1951),
 - a) die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Vermögen und Umsatz (ausgenommen die Erhebung der Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Bodenwertabgabe sowie die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge und die Erhebung der von diesen abgeleiteten Abgaben); die Festsetzung der Gewerbesteuer in Zerlegungsfällen jedoch nur für den in der Anlage festgelegten Amtsbereich,
 - b) die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und der zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Gewerbeberechtigungen;
2. die Erhebung der von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu entrichtenden Kapitalertragsteuer (§§ 93 ff. EStG 1988), der Aufsichtsratsabgabe sowie der Abgabe von Zuwendungen, und die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges bei beschränkt Steuerpflichtigen (§§ 99 ff. EStG 1988);
3. als Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81 EStG 1988) die Wahrnehmung der Angelegenheiten des von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen vorzunehmenden Steuerabzuges vom Arbeitslohn;
4. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, inländische Genußscheine und Partizipationsscheine der in Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen;
5. die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 der in Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen;
6. die Zerlegung und Zuteilung der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer der in Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

(2) Dem Finanzamt für den 23. Bezirk in Wien obliegen im Bereich des Landes Wien zusätzlich die im Abs. 1 genannten Aufgaben für Vereine und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die unter § 221 Abs. 3 HGB fallen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann, wenn es organisatorisch zweckmäßig ist, mit Verordnung festlegen, daß die Besteuerung aller an einem Organkreis oder Konzern beteiligten Unternehmen im Bundesgebiet (ohne Einschränkung auf die Rechtsform und den erweiterten Aufgabenkreis) dem Finanzamt mit erweitertem Aufgabenkreis, in dessen Amtsbereich sich der Sitz der Muttergesellschaft bzw. der Konzernleitung befindet, oder einem für das gesamte Bundesgebiet zu bestimmenden Finanzamt obliegt."

6. Im § 10 Z 1 tritt an die Stelle der Zitierung :"§ 5 Abs 1 Z 2 und Abs 2 Z 2" die Zitierung : "§ 8 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2".

7. § 11 entfällt

8. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

"§ 13a. Dem Finanzamt Eisenstadt obliegt für den Bereich des gesamten Bundesgebietes die aufgrund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückerstattung von Abgaben."

9. Dem § 17a wird folgender Abs 3 angefügt:

"(3) § 3 Abs. 4 tritt am Tag nach der Kundmachung dieses Gesetzes, § 3 Abs. 3, § 4, der Wegfall des § 5, § 8, die Zitierung § 8 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 im § 10, der Wegfall des § 11 sowie die Änderungen der Amtsbereiche im Abschnitt A, Z. 1 der Anlage zum AVOG treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Werden bei einer Abgabenbehörde bis zum 31. Dezember 2000 Anbringen eingebracht, zu deren Behandlung die Abgabenbehörde nur aufgrund der die sachliche Zuständigkeit ändernden Bestimmungen nicht mehr zuständig ist, so hat die Weiterleitung an die zuständige Abgabenbehörde nicht auf Gefahr des Einschreiters zu erfolgen, sofern nicht der Einschreiter bereits vor der Einbringung seines Anbringens über die Änderung der sachlichen Zuständigkeit seitens einer Abgabenbehörde in Kenntnis gesetzt worden ist.

10. Die Anlage zum AVOG, Abschnitt A, Z. 1, erhält folgende Fassung:

"A. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

1. in der Stadt Wien:

für den

1. Bezirk,
2. und 20. Bezirk,
3. und 11. Bezirk, den Gerichtsbezirk Schwechat und die Marktgemeinde Gerasdorf bei Wien,
- 4., 5. und 10. Bezirk,
- 6., 7. und 15. Bezirk,
- 8., 16. und 17. Bezirk,
- 9., 18. und 19. Bezirk und die Stadtgemeinde Klosterneuburg
- 12., 13. und 14. Bezirk und den Gerichtsbezirk Purkersdorf,
21. und 22. Bezirk und
23. Bezirk."

VORBLATT

Probleme:

Personalkürzungen in der Finanzverwaltung

Unterschiedliche Aufgabenzuwächse in den Finanzämtern, insbesondere im Bereich der GesmbH's in Wien mangelnde Prüfungsdichte.

Ziele:

Steigerung der Effizienz und Aufrechterhaltung der Bürgernähe und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung trotz Personalkürzungen

Lösung:

Umverteilung der Aufgaben im Bereich der Wiener Finanzämter

Kosten:

Da lediglich eine Umverteilung der Aufgaben erfolgt, ein Finanzamt aufgelöst wird und eine Verbesserung der Effizienz erwartet wird, sind mit diesen Maßnahmen keine nennenswerten Kosten verbunden.

Erläuterungen Allgemeiner Teil

Mit der Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes sollen organisatorische Maßnahmen im Interesse einer wirksamen, schlanken und bürgernahen Finanzverwaltung ermöglicht werden. Die unterschiedlichen Aufgabenzuwächse in den einzelnen Wiener Finanzämtern insbesondere in Randbezirken, so insbesondere auch die Zuwächse an GesmbH's beim Finanzamt für Körperschaften in Wien machen eine Neuordnung der Amtsbereiche erforderlich. Ähnlich wie bereits seit 1982 in den übrigen Bundesländern sollen nun auch die Wiener "Lagefinanzämter" für GesmbH's zuständig werden. Das Finanzamt Wien-Umgebung soll aufgelöst und der Amtsbereich auf Wiener Finanzämter, eines davon am gleichen Standort, aufgeteilt werden. Entsprechend den international gepflogenen Usancen soll mit der nach völkerrechtlichen Verträgen vorgesehene Rückerstattung von Abgaben eine einzige Abgabenbehörde, das Finanzamt Eisenstadt, betraut werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3):

Die Verordnungsermächtigung soll es ermöglichen, unterschiedliche Aufgabenzuwächse bei Finanzämtern ausgleichen zu können. Insbesondere sollen auch die infolge der laufenden Personaleinsparungen notwendigen organisatorischen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit sowohl im Interesse der effizienten Abgabenerhebung als auch der Serviceleistung erleichtert werden.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 4):

Durch die vorgesehene Neufassung soll die auch schon bisher gemäß § 114 BAO bestehende Verwaltungsübung, im Vorfeld abgabenrechtlich relevante Umstände insbesondere im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Aufwendungen durch das "Betriebsfinanzamt" erforschen zu lassen, eindeutig abgesichert werden. Derartige Erhebungen betreffen nicht selten Umstände, deren Verwertung in die sachliche Zuständigkeit eines anderen Finanzamtes fällt.

Zu Z. 3 (§ 4):

Als Finanzämter mit besonderem Aufgabenkreis sollen bestehen nun nur noch die Finanzämter für Gebühren und Verkehrsteuern.

Die im § 4 Abs. 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung soll im Interesse der notwendigen Personalkürzungen ein zeitnahe Reagieren auf durch Verlagerung bestimmter Erhebungsschritte auf Selbstberechnung eingetretene Aufgabenreduktion bei den Finanzämtern für Gebühren und Verkehrsteuern ermöglichen.

Zu Z 4 bis 6 und 10 (§§ 5 und 8, Anlage A, Z 1):

Durch die Zuwächse an GesmbH's ist das Finanzamt für Körperschaften in Wien eine so große Organisationseinheit geworden, daß Reibungsverluste die Ablauforganisation belasten. Insbesondere auch die Prüfungsabteilung konnte nicht bedarfsgerecht dotiert werden. Der Zuwachs an GesmbH's verursachte ein Abwandern der Betriebe von den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis "Lagefinanzämtern". Dies führte dazu, daß bereits jetzt im Wege organisatorischer Maßnahmen vermehrt die "Lagefinanzämter" mit der Prüfung dieser Betriebe betraut werden mußten.

Das bisher als Finanzamt mit besonderem Aufgabenkreis bestehende Finanzamt für Körperschaften in Wien soll daher die GesmbH's an die Wiener Finanzämter ("Lagefinanzämter") mit allgemeinem Aufgabenkreis abgeben. Die fallbezogene Spezialisierung für Aktiengesellschaften, große GesmbH's im Bereich des Landes Wien, Genossenschaften usw. soll jedoch weiterhin aufrechterhalten bleiben.

Gleichzeitig besteht auch die Notwendigkeit, ein ähnlich großes Wiener Finanzamt, das Finanzamt für den 12., 13., 14. und 23. Bezirk auf eine überschaubare Größe zu bringen. Das ist durch Abgabe eines Teiles des Amtsreiches, des 23. Bezirkes zu erreichen.

Das Finanzamt für Körperschaften in Wien soll daher nun als Finanzamt für den 23. Bezirk in Wien mit erweitertem Aufgabenkreis bestehen bleiben.

Das Finanzamt Wien-Umgebung soll aufgelöst und der Amtsreich auf Wiener Finanzämter, eines davon am gleichen Standort, aufgeteilt werden.

Die bisher aus Gründen der Bundeshaushaltsverrechnung vorzusehende verwaltungsaufwendige Befassung von zwei Finanzämtern in Form des festsetzenden und einhebenden Amtes ist aufgrund des technischen Standes der Verrechnung der Finanzämter nicht mehr erforderlich und soll daher entfallen. Dies bringt sowohl dem Abgabepflichtigen als auch der Finanzverwaltung wesentliche Erleichterungen und Beschleunigungen im Verfahren.

Die im § 8 Abs.3 vorgesehene Verordnungsermächtigung soll die Möglichkeit schaffen, die Besteuerung von Gruppen von Unternehmen (z. B. Konzerne) bei einem Finanzamt zusammenzufassen.

Zu Z. 7 (§ 11):

Die Aufrechterhaltung einer fallbezogenen Spezialisierung lediglich im Land Wien erscheint nicht mehr zweckmäßig. Eine Überwachung der Wandergewerbetreibenden und Straßenhändler durch das Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Leitung des Unternehmens befindet (regelmäßig der Wohnsitz), hat sich auch im übrigen Bundesgebiet bewährt.

Zu Z 8 (§ 13a):

Entsprechend den international gepflogenen Usancen soll mit der nach völkerrechtlichen Verträgen vorgesehenen Rückerstattung von Abgaben eine einzige Abgabenbehörde, das Finanzamt Eisenstadt, betraut werden.

Bislang waren alle Finanzämter mit diesen Aufgaben befaßt.